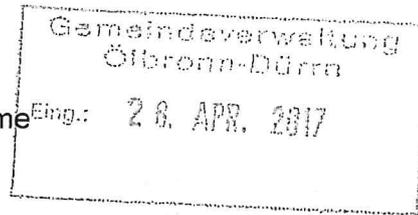




Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 1080, 75110 Pforzheim

Herrn
Bürgermeister Norbert Holme
Pforzheimer Str. 5
75248 Ölbronn-Dürren



KOMMUNALAUF SICHT

Herr Rudisile
Zimmer-Nr.: A 116
Telefon: 07231 308-9295
Telefax: 07231 308-1664
E-Mail: Markus.Rudisile@enzkreis.de

Ihr Schreiben:
AZ.: 01/092.00
26.04.2017

Berichterstattung im Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürren über Sitzungen des Gemeinderats

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Holme,

wie wir Ihnen telefonisch mitgeteilt haben, liegt uns eine Anfrage im Blick auf "Berichterstattung" über die letzte Sitzung des Gemeinderats von Ölbronn-Dürren vor.

Nach unserer rechtlichen Überprüfung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 41 b GemO hat die Gemeinde verschiedene Veröffentlichungspflichten, die die Internetseite der Gemeinde betreffen.

Nach § 20 Abs. 1 GemO unterrichtet der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

„Die Information, deren Art und Weise dem Gemeinderat freigestellt ist, soll gleichzeitig dazu dienen, das Interesse der Bevölkerung an der Verwaltung der Gemeinde zu wecken und zu beleben“ (VwV GemO zu § 20).

„In welcher Form die Unterrichtung geschieht, ist dem Gemeinderat und dem Bürgermeister überlassen. ... Die Entscheidung darüber, welche Probleme der öffentlichen Diskussion unterstellt werden und in welchem Zeitpunkt, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann diese Entscheidung auch dem Bürgermeister überlassen (§ 44 Abs. 2). Für den Teil des Amtsblatts, der der Unterrichtung der Einwohner nach § 20 dient, kann der Gemeinderat allgemeine Grundsätze erlassen; dieses Recht kann außer auf § 20 auch auf § 24 Abs. 1 Satz 2 gestützt werden, da das Amtsblatt eine Verwaltungseinrichtung der Gemeinde ist ... Die Abfassung etwaiger Verlautbarungen, die Mitteilung an die Presse usw. ist Sache des Bürgermeisters“ (Kunze/Bronner/Katz, Rd-Nr. 2 zu § 20 GemO).

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Gemeinderat insbesondere im Blick auf die Unterrichtspflicht im Amtsblatt der Gemeinde die Grundsätze hierfür festlegt und die konkrete Umsetzung bzw. Ausgestaltung dieser Pflicht und die Verantwortung für den konkreten Bericht dem Bürgermeister obliegt.

In dem von dem Petenten angesprochenen Fall geht die Berichterstattung im Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 30.03.2017 über den Bericht in der Pforzheimer Zeitung vom 25.03.2017 hinaus und ist nach unserer Einschätzung im Blick auf die gesamte Tagesordnung des Gemeinderats in der Sitzung vom 23.03.2017 vollständig. Im ersten Teil beschränkt er sich allerdings nicht auf die reine Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, sondern enthält persönliche und wertende Elemente. Dies entspricht nicht der Intention des § 20 GemO im Zusammenhang mit dem Amtsblatt, wonach es um die Unterrichtung der Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und um die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde geht.

Wir verweisen auf unsere Gespräche, bitten um Beachtung der rechtlichen Vorgaben im Blick auf das Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rudisile